

BMF - GS/VB (GS/VB)
Johannesgasse 5
1010 Wien

An das
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Susi Perauer
Telefon +43 1 51433 501165
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111600/0002-I/4/2018

Betreff: Zu GZ. BMI-LR1200/0004-III/1/2018 vom 11. Jänner 2018
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015, das Gedenkstättengesetz, das Meldegesetz 1991, das Passgesetz 1992, das Personenstandsgesetz 2013, das Vereinsgesetz 2002, das Waffengesetz 1996, das Zivildienstgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das Grenzkontrollgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Sicherheitspolizeigesetz, das Polizeiliche Staatsschutzgesetz, das Polizeikooperationsgesetz, das EU-Polizeikooperationsgesetz, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, das Europäische-Bürgerinitiative-Gesetz, das Europa, Wählerevidenzgesetz, die Europawahlordnung, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Volksabstimmungsgesetz 1972, das Volksbefragungsgesetz 1989, das Volksbegehrensgesetz 2018 und das Wählerevidenzgesetz 2018 geändert werden (Datenschutz-Anpassungsgesetz – Inneres);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 8. Februar 2018)

Das Bundesministerium für Finanzen beeht sich, zu dem mit Note vom 11. Jänner 2018 unter der Geschäftszahl BMI-LR1200/0004-III/1/2018 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015, das Gedenkstättengesetz, das Meldegesetz 1991, das Passgesetz 1992, das Personenstandsgesetz 2013, das Vereinsgesetz 2002, das Waffengesetz 1996, das Zivildienstgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das Grenzkontrollgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Sicherheitspolizeigesetz, das Polizeiliche Staatsschutzgesetz, das Polizeikooperationsgesetz, das EU-Polizeikooperationsgesetz, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, das Europäische-Bürgerinitiative-Gesetz, das Europa, Wählerevidenzgesetz, die Europawahlordnung, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Volksabstimmungsgesetz 1972, das Volksbefragungsgesetz 1989, das Volksbegehrensgesetz 2018 und das Wählerevidenzgesetz 2018 geändert werden (Datenschutz-Anpassungsgesetz – Inneres);

Polizeikooperationsgesetz, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, das Europäische-Bürgerinitiative-Gesetz, das Europa, Wählerevidenzgesetz, die Europawahlordnung, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Volksabstimmungsgesetz 1972, das Volksbefragungsgesetz 1989, das Volksbegehrengesetz 2018 und das Wählerevidenzgesetz 2018 geändert werden (Datenschutz-Anpassungsgesetz – Inneres), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 10 „Änderung des BFA-Verfahrensgesetzes“:

Es wird angeregt, den § 29 Abs. 2 BFG-VG auch auf § 27 Abs. 1 Z 21 (das bereichsspezifische Personenkennzeichen) zu verweisen. Danach hätte der Einleitungssatz des § 29 Abs. 2 wie folgt zu lauten:

„(2) Die gemäß § 27 Abs. 1 Z 1 bis 11, **Z 19 und Z 21** und gemäß § 28 verarbeiteten Daten dürfen folgenden Empfängern übermittelt werden, soweit diese sie zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben benötigen.“

Zu Artikel 18 „Änderung des Polizeikooperationsgesetzes“:

In § 8 Abs. 1 PolizeikooperationsG in Fassung des vorliegenden Entwurfes wird die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten „**an Sicherheitsbehörden**“ anderer Mitgliedstaaten (Z 1), Drittstaaten oder Sicherheitsorganisationen (Z 2) geregelt.

Seitens des Bundesministeriums für Finanzen wird dazu dringend angeregt, den Begriff „**Sicherheitsbehörden**“ durch „**zuständige Behörden**“ zu ersetzen.

Begründend wird dazu ausgeführt, dass mit dem Polizeikooperationsgesetz unter anderem das Erfordernis der Umsetzung des EU-Rahmenbeschlusses 2006/960/JI erfüllt wird. Für den Bereich des Finanzstrafrechts betrifft dies die Zusammenarbeit der Finanzstrafbehörden mit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedstaaten, wenn unter den Voraussetzungen des § 53 FinStrG ein gerichtliches Verfahren zu führen ist. Gemäß der Definition „**zuständige Strafverfolgungsbehörde**“ in Art. 2 lit. a des Rahmenbeschlusses bezeichnet dieser Ausdruck „eine nationale Polizei-, Zoll- oder sonstige Behörde, die nach nationalem Recht befugt ist, Straftaten oder kriminelle Aktivitäten aufzudecken, zu verhüten und aufzuklären und in Verbindung mit diesen Tätigkeiten öffentliche Gewalt auszuüben und

Zwangsmaßnahmen zu ergreifen. Behörden oder Stellen, die sich speziell mit Fragen der nationalen Sicherheit befassen, fallen nicht unter den Begriff der zuständigen Strafverfolgungsbehörde. [...]". So fällt beispielsweise die Steuerfahndung in Deutschland darunter, die jedoch keine Sicherheitsbehörde ist. Die vorgeschlagene Änderung erscheint daher notwendig, um die Möglichkeit einer Datenübermittlung an zuständige Strafverfolgungsbehörden im Sinne des genannten Rahmenbeschlusses zu gewährleisten.

Stellungnahme zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA):

Die WFA fasst das Datenschutz-Anpassungsgesetz – Inneres mit folgenden Maßnahmen zusammen:

1. Vornahme terminologischer Anpassungen an die Vorgaben der DSGVO und der DatenschutzRL.
2. Konkretisierung der Anforderungen an Datenverarbeitungen hinsichtlich deren Rechtmäßigkeit (beispielsweise durch Festlegung eines bestimmten Zwecks).
3. Regelungen betreffend die Datenverarbeitung durch gemeinsam Verantwortliche zur Weiterführung der bisherigen Informationsverbundsysteme im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres sowie Festlegung von Pflichten der Verantwortlichen nach der DSGVO.
4. Erweiterung grundrechtsschützender Maßnahmen im Zusammenhang mit Datenverarbeitungen.
5. Aufnahme von Protokollierungsvorschriften hinsichtlich der durchgeführten Datenverarbeitungsvorgänge.

Laut Angaben in der WFA führen die terminologischen Anpassungen (Maßnahme 1) sowie die Anpassung der ehemaligen Informationsverbundsysteme (Maßnahme 3) an die Vorgaben der DSGVO zu keinen finanziellen Auswirkungen. Die Änderungen der Protokollierungsvorschriften werden inklusive Angabe der Bedeckung abgeschätzt (Maßnahme 5).

Trotz der sehr knappen Aussage in der WFA, dass darüber hinaus (bezüglich der weiteren Maßnahmen) keine „finanziellen Ausgaben“ anfallen, sollten die Angaben zu finanziellen Auswirkungen bezüglich nachstehender Maßnahmen konkretisiert werden:

- Hinsichtlich der Konkretisierung der Anforderungen an Datenverarbeitungen iZm deren Rechtmäßigkeit (Bsp: Festlegung eines bestimmten Zwecks) erscheint es fraglich, ob damit nicht zusätzlicher Personalaufwand, oder die Anpassung von Software erforderlich ist (Maßnahme 2).
- Mit der Adaptierung der Informationsverbundsysteme (Maßnahme 3) an die Rechtsfigur des „gemeinsamen Verantwortlichen“ der Datenschutzgrundverordnung sind weitere Pflichten dieser Verantwortlichen aufgrund der DSGVO verknüpft. Es stellt sich die Frage, ob mit der Einhaltung dieser Pflichten weitere finanzielle Auswirkungen (z.B. erhöhter Personalaufwand) verbunden sind.
- Die Erweiterung grundrechtsschützender Maßnahmen im Zusammenhang mit Datenverarbeitungen lassen ebenfalls finanzielle Auswirkungen erwarten. Beispielsweise ist in der Novelle vorgesehen, gewisse erkennungsdienstliche Behandlungen ausschließlich durch besonders geschulte Bedienstete vornehmen zu lassen. Etwaige damit im Zusammenhang stehende Kosten werden in der WFA jedoch nicht erläutert (Maßnahme 4).
- Im Zusammenhang mit der Reduzierung der Speicherdauer sollte erläuternd angegeben werden, auf welcher Grundlage Einsparungen erwartet werden. Die WFA stellt den Anspruch, dass ein durchschnittlich informierter, nicht fachkundiger Leser, durch die WFA verständliche und nachvollziehbare Informationen beziehen kann. Die Verringerung von Ausgaben aufgrund der geänderten Protokollierungsdauer lassen sich wohl mit einer verringerten Anmietung von Speicherplatz erklären. Soweit es möglich erscheint, sollte unter Annahme plausibler Hypothesen versucht werden, diese Ausgabenminderung abzuschätzen.
- In der WFA werden vollzugsvereinfachende Abweichungen vom DSG angesprochen, ohne diesbezügliche Auswirkungen näher zu erörtern. Insoweit sich mit diesen

Abweichungen Vereinfachungen im Vergleich zur derzeitigen Verwaltungspraxis erzielen lassen, wäre von einer Verwaltungsvereinfachung und damit von einem geringeren Personal- und arbeitsplatzbezogenen betrieblichen Sachaufwand auszugehen. Diesbezügliche Erläuterungen in der WFA wären wünschenswert.

Redaktionelle Hinweise:

Im Gesetzentitel als auch in der WFA sollte es „das Europa-Wählerevidenzgesetz“ anstatt „das Europa, Wählerevidenzgesetz“ heißen.

In der WFA ist ein falsches Datum angeführt (28.Mai 2018 anstatt 25. Mai 2018).

Es wird angeregt, auf das „Datenschutzgesetz 2000“ bzw. „DSG 2000“ zu verweisen (beispielsweise in Absatz 2 der Problemanalyse der WFA).

Das Bundesministerium für Inneres wird ersucht, die vorliegende Stellungnahme entsprechend zu berücksichtigen, die **WFA zu ergänzen** und dem Bundesministerium für Finanzen **erneut zu übermitteln**.

06.02.2018

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta
(elektronisch gefertigt)